

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 17. März 2016
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.978

Nationales Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum (sitem-insel); Verpflichtungskredit in der Form eines Objektkredits.

1 Gegenstand

Betriebsbeiträge an den Aufbau des nationalen Kompetenzzentrums für translationale Medizin und Unternehmertum (sitem-insel AG) in den Jahren 2017-2020.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 46, 48 Abs. 1 und 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 143 und 148
- Innovationsförderungsgesetz vom ■ (IFG, BSG ■) Art. 4, 5 und 6

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue einmalige Ausgabe als Objektkredit.

4 Massgebende Kreditsumme

Der sitem-insel AG wurden gestützt auf die RRB 419/2014 und 1275/2014 CHF 1.32 Millionen für die Aufbauarbeit in den Jahren 2015 und 2016 bewilligt. Es handelt sich um Kosten für Vorstudien, die nicht zur massgebenden Kreditsumme zählen.

Die massgebende Kreditsumme für die kantonalen Betriebsbeiträge in den Jahren 2017-2020 beträgt CHF 25.8 Millionen. Die sitem-insel AG rechnet in den Jahren 2017-2020 mit einem Aufwand von CHF 65.7 Millionen und Eigenleistungen von CHF 14.1 Millionen. Sie beantragt dem Bund eine zum Kanton Bern gleichwertige Mitfinanzierung von CHF 25.8 Millionen in den Jahren 2017-2020.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit als Objektkredit in der Produktgruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht, Konto 365000. Teilzahlungen voraussichtlich in den Jahren 2017-2021 wie folgt:

2017	CHF 4.996 Mio.
2018	CHF 7.268 Mio.
2019	CHF 6.797 Mio.
2020	CHF 6.403 Mio.

Die Ausgaben sind im Aufgaben-/Finanzplan in den Jahren 2017-2019 teilweise eingeplant. Durch die Abstimmung und Priorisierung mit anderen Projekten kann jedoch von einer Finanzierung im Rahmen der bestehenden Mittel ausgegangen werden.

6 Auflagen und Bedingungen

Der Kantonsbeitrag steht unter dem Vorbehalt einer gleichwertigen Mitfinanzierung durch den Bund. Sichert der Bund einen tieferen Betriebsbeitrag als CHF 25.8 Mio. zu, wird der Kantonsbeitrag entsprechend gekürzt. Der Kantonsbeitrag wird parallel zum Bundesbeitrag gekürzt oder zurückbehalten, wenn dies der Bund aufgrund der Evaluation beschliesst.

Die Wirtschaft soll zu einem wichtigen Mitglied der Trägerschaft werden (Beirat, Advisory Boards, Finanzierung), in der Schule mitwirken (Personen mit Projekten und Lehraufträgen) sowie die Enabling Facilities über Projekte nutzen. Der Kanton Bern erwartet, dass die sitem-insel AG diese Zielsetzung mit erster Priorität verfolgt. Zudem ist es wichtig, dass die wissenschaftliche Kooperation weiterentwickelt wird. Der Kanton Bern gibt zudem als Rahmenbedingung für die Kreditgewährung vor, dass die Vorbereitungsarbeiten in den Jahren 2015 bis 2016 gemäss dem beim Bund eingereichten Konzept und Businessplan voranzutreiben sind. Der eigentliche Betrieb startet Anfang 2017 und der Vollbetrieb spätestens Anfang 2019 im neuen Gebäude.

Die Volkswirtschaftsdirektion wird mit dem Vollzug beauftragt. Ihr sind auf Verlangen alle zur Überprüfung und Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Weitere Auflagen und Bedingungen zur Gewährung der Betriebsbeiträge ab 2017 werden zum gegebenen Zeitpunkt in einem Leistungsvertrag zwischen der Volkswirtschaftsdirektion und der sitem-insel AG festgelegt.

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 17. März 2016

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Jost*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Märzsession 2016 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	6. April 2016
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	6. Juli 2016
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	5. August 2016